

14. Oktober 2022

**Rundschreiben Nr. 64/2022**

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der  
Bundesbank zu Finanzsanktionen:  
Rundschreiben Nr. 63/2022

An alle  
Kreditinstitute

**1. Finanzsanktionen angesichts der Lage in Nicaragua**

Durchführungsverordnung (EU) 2022/1935 des Rates vom 13. Oktober 2022

**2. Finanzsanktionen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen**

Durchführungsverordnung (EU) 2022/1936 des Rates vom 13. Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die folgenden Entwicklungen im Bereich der Finanzsanktionen unterrichten:

1. Mit Durchführungsverordnung (EU) 2022/1935<sup>1</sup> (Anlage 1) hat der Rat der Europäischen Union in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1716<sup>2</sup> (Sanktionsregime Nicaragua) zu zwei Personeneinträgen die Leistungsbegründungen aktualisiert.

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/1935 des Rates vom 13. Oktober 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1716 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates vom 14. Oktober 2019 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua.

2. Ferner hat der Rat der Europäischen Union mit Durchführungsverordnung (EU) 2022/1936<sup>3</sup> (Anlage 2) die Angaben zu einer Personen in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1542<sup>4</sup> (Sanktionsregime Chemische Waffen) aktualisiert.

Mit diesem Rundschreiben ist **keine Abfrage** gesperrter Vermögenswerte verbunden. Eine **Rückmeldung** ist daher **nicht erforderlich**. Die Verpflichtung aus Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1716 bzw. Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1542 bleibt unberührt.

Wir haben die Rechtsakte zu Finanzsanktionen auf folgender Website der Deutschen Bundesbank unter dem jeweiligen Sanktionsregime eingestellt:

<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes>

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank  
Hauptverwaltung in Bayern  
Mayrhofer            Kriwanek



Beglaubigt:  
*N. Bayer*  
Tarifbeschäftigte

Anlagen

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/1936 des Rates vom 13. Oktober 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1542 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2018/1542 des Rates vom 15. Oktober 2018 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1935 DES RATES****vom 13. Oktober 2022****zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1716 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates vom 14. Oktober 2019 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 14. Oktober 2019 die Verordnung (EU) 2019/1716 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua angenommen.
- (2) Der Rat hat die in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1716 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, überprüft. Aufgrund dieser Überprüfung sollten die Begründungen für zwei natürliche Personen aktualisiert werden.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1716 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1716 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Oktober 2022.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. BLAŽEK

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 262 vom 15.10.2019, S. 1.

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1716 erhalten die Einträge 3 und 19 unter der Überschrift „A. Natürliche Personen gemäß Artikel 2“ folgende Fassung:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
„3.	Francisco Javier DÍAZ MADRIZ	Geburtsdatum: 3. August 1961 Geschlecht: männlich	Seit dem 23. August 2018 Generaldirektor der nicaraguanischen Nationalpolizei (NNP) und ehemaliger stellvertretender Generaldirektor der NNP. Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Nicaragua, auch als Befehlshaber über Polizeikräfte, die Gewalt gegen Zivilisten begangen haben, einschließlich übermäßiger Gewaltanwendung, willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen sowie Folter. Er führte 2021 die Ermittlungen zur Einleitung von Verfahren gegen die vor den Wahlen festgenommenen Oppositionsführer durch.	4.5.2020
19.	Lumberto Ignacio CAMPBELL HOOKER	Mitglied des Obersten Wahlrates, im Jahr 2018 amtierender Präsident des Obersten Wahlrates Geburtsdatum: 3.12.1949 Geburtsort: Raas, Nicaragua Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: nicaraguanisch Reisepass-Nr.: A00001109 (Nicaragua) Personenkennnummer: 6010302490003J	Lumberto Ignacio Campbell Hooker ist seit 2014 Mitglied des Obersten Wahlrates, einer Einrichtung, die für die Vorbereitung, Abhaltung und Zertifizierung der Parlamentswahlen vom 7. November 2021 zuständig ist, mit denen aufgrund des Fehlens von Transparenz, einer echten Opposition und einer demokratischen Debatte demokratische Institutionen und Prozesse untergraben wurden. Der Oberste Wahlrat hat der Opposition die Möglichkeit genommen, für freie Wahlen zu kandidieren, und sorgte für die Abhaltung von Wahlen unter undemokratischen Bedingungen. Sein Mandat als Mitglied des Obersten Wahlrates wurde von der Generalversammlung im Mai 2021 verlängert. Während der Wahlen vom 7. November 2021 sprach er zu den Medien und rechtfertigte und lobte die Organisation dieser Wahlen. Er ist daher verantwortlich für die Unterdrückung der demokratischen Opposition und für die Untergrabung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in Nicaragua.	10.1.2022“

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1936 DES RATES****vom 13. Oktober 2022****zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1542 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1542 des Rates vom 15. Oktober 2018 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 15. Oktober 2018 die Verordnung (EU) 2018/1542 angenommen.
- (2) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2018/1542 hat der Rat die in Anhang I der Verordnung enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 2 überprüft. Ein Eintrag in dieser Liste sollte aktualisiert werden.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1542 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1542 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Oktober 2022.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
P. BLAŽEK

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 12.

ANHANG

Eintrag Nr. 12 unter Abschnitt A „Natürliche Personen“ der in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1542 enthaltenen Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 2 erhält folgende Fassung:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe für die Benennung	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„12.	Sergei Ivanovich MENYAILO (Сергей Иванович МЕНЯЙЛО)	Geschlecht: männlich; Geburtsdatum: 22. August 1960; Geburtsort: Alagir; Staatsangehörigkeit: russisch; Titel: Regierungsoberhaupt von Nordossetien-Alania.	<p>Sergei Menyailo ist das Regierungsoberhaupt von Nordossetien-Alania. Er war zwischen 2016 und April 2021 generalbevollmächtigter Vertreter des Präsidenten der Russischen Föderation im Föderationskreis Sibirien. In dieser Eigenschaft war er dafür verantwortlich, die Umsetzung der verfassungsmäßigen Befugnisse des Präsidenten, einschließlich der Umsetzung der Innen- und Außenpolitik des Staates, sicherzustellen. Sergei Menyailo war bis August 2021 Mitglied des Sicherheitsrats der Russischen Föderation.</p> <p>Alexej Nawalny ist wegen seiner herausragenden Rolle in der politischen Opposition Ziel systematischer Schikanen und Repression durch staatliche Akteure und Akteure der Justiz in der Russischen Föderation.</p> <p>Alexej Nawalyns Aktivitäten wurden während seiner Reise nach Sibirien im August 2020 von den Behörden der Russischen Föderation eng überwacht. Am 20. August 2020 ist er schwer erkrankt und wurde in ein Krankenhaus in Omsk, Russische Föderation, eingeliefert. Am 22. August 2020 wurde er in ein Krankenhaus in Berlin, Deutschland, verlegt. Ein Fachlabor in Deutschland hat anschließend eindeutige Beweise, die auch von Laboren in Frankreich und Schweden bestätigt wurden, gefunden, dass Alexej Nawalny mit einem toxischen Nervenkampfstoff der Nowitschok-Gruppe vergiftet wurde. Dieser toxische Nervenkampfstoff steht in der Russischen Föderation nur staatlichen Stellen zur Verfügung. Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass die Vergiftung von Alexej Nawalny nur mit der Zustimmung der Präsidialverwaltung möglich war.</p> <p>Aufgrund seiner Führungsposition als ehemaliger Bevollmächtigter der Präsidialverwaltung im Föderationskreis Sibirien ist Sergei Menyailo daher dafür verantwortlich, dass den Personen, die die Vergiftung von Alexej Nawalny mit dem Nervenkampfstoff Nowitschok, die nach dem Chemiewaffenübereinkommen einen Einsatz von Chemiewaffen bedeutet, durchgeführt haben oder daran beteiligt waren, Unterstützung verschafft oder geleistet wurde.</p>	15.10.2020*